

Der Marktgemeinderat Geiselwind hat in seiner Sitzung vom 11.11.2024 folgende Tagesordnungspunkte behandelt und vorbehaltlich der Genehmigung der Niederschrift folgendes beschlossen:

➤ **Auftragsvergabe für Kamerauntersuchung von Abwasserkanälen**

Aufgrund der einschlägigen Abwassergesetze sowie der Eigenüberwachungsverordnung ist der Markt Geiselwind verpflichtet, im Turnus von 10 Jahren sämtliche Abwasserkanäle (Orts- und Zulaufkanäle) mittels eingehender Sichtprüfung zu untersuchen. Im turnusgemäßen Untersuchungszeitraum ist für 2025 die Untersuchung der Abwasserkanäle im Inno-Park (1.975 m) geplant. Nach Ausschreibung und Angebotsanforderung wurden zwei Angebote vorgelegt. Wirtschaftlichster Anbieter ist die Fa. Rohrreinigungsservice RRS GmbH, 90449 Nürnberg zum Angebotspreis i. H. von 14.794,08 € brutto.

Es erging folgender Beschluss:

Im Zuge der gesetzlich geforderten Überwachung wird beschlossen, im Frühjahr 2025 die Abwasserkanalnetze im Trennsystem des Gewerbegebietes Inno-Park Geiselwind mittels Kamerauntersuchung verfilmen zu lassen und zu begutachten.

Die Firma Kanalreinigungs Service RRS GmbH, Neumühlweg 129, 90449 Nürnberg wird für die Durchführung der Reinigung und Kamerauntersuchung entsprechend dem Angebot vom 10.10.2024 zum Angebotspreis von 14.794,08 € beauftragt.

Der Auftrag umfaßt einen schriftlichen Bericht sowie Aufzeichnungen der Untersuchung mit Erfassung aller relevanten Schäden durch Schadensbilder auf Datenträger nach den aktuellen Anforderungen (ISIBAU 14).

➤ **Kanalsanierung Ortsdurchfahrt Geiselwind - Auftragsvergabe**

Auf Grundlage der Kanalverfilmung des Ortskanals Geiselwind wurde wegen der vom Staatlichen Bauamt mitgeteilten beabsichtigten Deckenerneuerung der Ortsdurchfahrt Geiselwind nach Beendigung des Autobahnausbaus BAB A3 der Kanalzustand bewertet. Im vorgelegten Begutachtungsergebnis des Ing. Büros Finster, Baudenbach v. 26.07.2024 sind einige Fremdwassereinleitungen festzustellen.

Hierzu sind kurzfristig Rohrleitungstrecken durch Inliner zu sanieren. Insgesamt können 20 Schächte von innen saniert werden. 6 Schächte sind völlig marode und müssen in offener Bauweise ersetzt werden. Weitere Oberflächenwasserableitungen und Abwasserkanalerneuerungen sind in offener Bauweise erforderlich.

Seiten des Staatlichen Bauamtes wird derzeit geprüft, ob ein Vollausbau der Ortsdurchfahrt mit entsprechender Erneuerung des Unterbaus erforderlich ist.

Für die kurzfristige Erneuerung und Sanierung der Kanalstrecken und Schächte welche grabenlos getätigt werden kann, wurde eine beschränkte Ausschreibung mit Angebotsanforderung von fünf geeigneten Kanalsanierungsfirmen durchgeführt.

Von drei vorgelegten Angeboten hat die Fa. Aarsleff Rohrsanierung GmbH, 90552 Röthenbach/Pegnitz das wirtschaftlichste Angebot mit einer Angebotssumme i. H. v. 29.179,07 € brutto vorgelegt. Die nächsthöheren Angebote lagen bei 43.043,89 € u. 45.159,31 € brutto.

Die Bauleitung und örtliche Überwachung der Sanierungsarbeiten soll vom Ing. Büro Finster, Baudenbach nach tatsächlichem Aufwand zum Angebotspreis bis max. 7.309,58 € brutto durchgeführt werden.

Es erging folgender Beschluss:

Für die dringende Sanierung der Abwasserleitung und Schächte im Bereich der Ortsdurchfahrt Geiselwind wird die Fa. Aarsleff Rohrsanierung GmbH, 90552 Röthenbach/Pegnitz zum Sanierungsangebotspreis i. H. v. 29.179,07 € brutto beauftragt.

Für die Überwachung der Bauausführung und Sanierung wird das Ing. Büro Finster Partnergesellschaft, 91460 Baudenbach nach Stundenaufwand zum Ingenieurkostensatz i. H. v. 90,00 €/Std, bis max. 7.309,58 € brutto beauftragt.

➤ **Anpassung der Grundsteuerhebesätze A und B**

Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2018 wurde die Unvereinbarkeit der bisherigen Grundsteuererhebung mit Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes festgestellt. Diese Entscheidung führte zur Neuregelung der Grundsteuer, welche ab dem 01. Januar 2025 greift.

Im Freistaat Bayern wurde am 10. Dezember 2021 das Bayerische Grundsteuergesetz verabschiedet, welches sich bei Grundvermögen vom Bundesmodell unterscheidet. Die bisherigen Grundsteuerbescheide verlieren kraft Gesetzes ihre Gültigkeit zum 01. Januar 2025, weshalb alle Steuerpflichtige neue Bescheide erhalten müssen.

Bisher wurde der Hebesatz der Grundsteuer im Rahmen der Haushaltsberatung durch die Haushaltssatzung festgesetzt. Da jedoch der Haushalt in der Regel später beschlossen wird und die erste Fälligkeit der Grundsteuer auf den 15. Februar 2025 fällt und die Erstellung und Versendung der ca. 1900 Bescheide einige Zeit in Anspruch nimmt, ist es notwendig, bereits jetzt eine gesonderte Hebesatzsatzung zum 01.01.2025 zu beschließen. Eine Änderung des Hebesatzes ist damit auch in der Zukunft losgelöst vom Haushaltsbeschluss möglich.

Ohne eine festgelegte Hebesatzsatzung ist es für das Jahr 2025 nicht möglich, rechtssichere Grundsteuerbescheide zu erlassen.

Zur Höhe des vorgeschlagenen Hebesatzes: Aktuell wurden ca. 85 % der Datensätze durch die Finanzverwaltung übermittelt. Die Überprüfung und der Vergleich dieser Datensätze haben teilweise erhebliche Abweichungen, beim Grundvermögen, zwischen altem und neuem Recht ergeben. Diese Abweichungen sind teils dem geänderten Recht und den angepassten Flächen, teils falsch ausgefüllten Erklärungen geschuldet. Während nach altem Recht das Grundvermögen überwiegend auf Basis aus den 60er Jahren besteuert wurde, hat sich das Besteuerung-System in Bayern nun hin zu einem Flächenmodell mit festgelegten Wohnwerten/qm und Ertragsmesszahlen des Bodens entwickelt. Beispiele aus dem Gemeindegebiet Geiselwind zeigen, dass größtenteils landwirtschaftliche Gehöfte einschl. Wohngebäude bislang in Grundsteuer A seitens der Finanzbehörden veranlagt wurden, welche zum 01.01.2025 getrennt veranlagt werden (Wohngebäude in Grundsteuer B u. Land- u. Forstflächen nach Grundsteuer A).

Dies hat zur Folge, dass das Messbetragsvolumen in der Grundsteuer A wesentlich absinkt und in der Grundsteuer B in diesen Fällen überproportional erhöht.

Das bisherige Steueraufkommen des Marktes Geiselwind der Grundsteuer A lag bei rd. 36.000,-- € nach den aktuellen Ergebnissen müsste um dieses Steueraufkommen in der Grundsteuer A aufkommensneutral zu erreichen der Hebesatz um mind. 20 %-Punkte auf 370 % angehoben werden. Diese Umstellungen und die bislang vom Finanzamt übermittelten Messbetragsdaten im Bereich der Grundsteuer B führen dazu, dass im Marktgemeindegebiet Geiselwind aktuell das Messbetragsvolumen in der Grundsteuer B von bisher rd. 110.000,-- € auf ca. 160.000,-- € ansteigt.

Im Weiteren liegen jedoch noch nicht alle Messbetragsdaten vor, sodass noch einige Objekte in die Berechnung mit einfließen müssen. Zudem sind nur sehr wenige Änderungen ab dem Erhebungsdatum 01.01.2022, wie Neubauten und Umbauten, in den aktuellen Zahlen berücksichtigt worden.

Es wurden seitens der Verwaltung zahlreiche Überprüfungen der Datensätze durchgeführt. Diese haben gezeigt, dass viele Erklärungen fehlerhaft sind und möglicherweise im Nachhinein durch die Finanzverwaltung korrigiert werden müssen. Der Markt Geiselwind ist an die Grundlagenbescheide gebunden, und Änderungen können nur beim Finanzamt beantragt werden. Aufgrund der großen Anzahl der durch das Finanzamt zu überprüfenden Objekte ist jedoch davon auszugehen, dass diese Änderungen nicht rechtzeitig vor Bekanntgabe und Fälligkeit der neuen Grundsteuerbescheide umgesetzt werden.

Es ist zu erwarten, dass nach dem Versand der endgültigen Grundsteuerbescheide zahlreiche Änderungsanträge eingehen werden. Diese Änderungen könnten die aktuellen Zahlen nochmals stark beeinflussen, weshalb eine sichere und präzise Berechnung des Hebesatzes derzeit nur schwer und ungenau möglich ist. Auch zu Berücksichtigen gilt, dass die Ausgabensätze der Verwendung der Grundsteuereinnahme in den letzten Jahren stark anstieg und auch in Zukunft noch stärker steigen wird.

Zur Vermeidung einer Erhöhung der Grundsteuer A und unter Berücksichtigung der anteiligen Mehrausgaben in bestimmten Deckungsbereichen der Grundsteuer wird zur Erreichung der Einkommensneutralität seitens der Verwaltung empfohlen, den Hebesatz für die Grundsteuer A und Grundsteuer B von bisher jeweils von 350 % auf 310 % zum 01.01.2025 abzusenken. Eine stärkere Absenkung würde bei größeren Korrekturen durch das Finanzamt das Risiko bergen, dass das Grundsteueraufkommen unter die geforderte Einkommensneutralität fällt und im Folgejahr wieder angehoben werden müsste. Diese zusätzlichen Verwaltungsmehrarbeiten sollten grds. vermieden werden. Nach Vorliegen aller aktuellen und berichtigten Datensätze und möglicher Korrekturen von Anträgen in den Jahren 2025 und 2026 ist eine weitere Anpassung jederzeit möglich.

Nach ausführlicher Diskussion erging folgender Beschluss:

Der Marktgemeinderat Geiselwind hat Kenntnis von den geänderten, bislang vorliegenden Grundsteuer- und bislang unvollständigen Messbetragsdaten der Finanzbehörde und beschließt auf Grund der geforderten Aufkommensneutralität die Absenkung der Hebesätze Grundsteuer A u. B jeweils von bisher 350 % auf 310% ab dem 01.01.2025. Weitere Anpassungen in den Folgejahren bleiben vorbehalten.

➤ **Satzungserlass – Satzung über die Feststellung der Grundsteuererhebung**

Zur Entlastung der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer im Marktgemeindegebiet Geiselwind hat der Marktgemeinderat Geiselwind die Absenkung des Hebesatzes der Grundsteuer A u. B von jeweils 350 % auf 310 % beschlossen welcher in Form eines Satzungserlasses umzusetzen ist.

Es erging folgender Beschluss:

Zur wirksamen Umsetzung zum 01.01.2025 beschließt der Marktgemeinderat Geiselwind den vorgelegten Entwurf einer Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze des Marktes Geiselwind (Hebesatzsatzung) als Satzung wie folgt:

**Satzung
über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze
des Marktes Geiselwind
(Hebesatzsatzung)
vom**

(Inkrafttreten zum 01.01.2025)

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 ((GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98)) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98)) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Jahressteuergesetzes 2022 vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294)) und Art. 5 des Bayerischen Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 ((GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128)) erlässt der Markt Geiselwind folgende Satzung:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) 310 v. H.*
- 2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 310 v. H.*

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Der Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses und wird der Niederschrift beigelegt.

➤ 21. Änderung des Flächennutzungsplans Markt Geiselwind (Ausweisung von Dorfmischgebietsflächen Ilmenau) – Billigungsbeschluss u. Beschlussfassung zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 BauGB

In der Sitzung am 29.04.2024 hat der Marktgemeinderat Geiselwind beschlossen, die 21. Flächennutzungsplanänderung durchzuführen.

Gegenstand der Änderung ist die Umwandlung von landwirtschaftlicher Nutzfläche in Dorfmischgebietsflächen (MD-Flächen) gemäß § 5 BauNVO zur vorhabensbezogenen Errichtung einer Holzvergasungsanlage südlich angrenzend an die bestehenden Innenbereichsflächen des OT Ilmenau. Von der Änderung betroffen sind die Flurstücke in der Gemarkung Ilmenau mit den Flur Nummern 182 (ca. 0,53 ha) und Teilfläche 184 (anteilige Wegfläche). Die seitens des Ing. Büros Auktor vorgelegte Vorentwurfsplanung der 21. Änderung des Flächennutzungsplans vom 14.10.2024 mit Gegenstand der Änderung mit Umwandlung von landwirtschaftlicher Nutzfläche in Dorfmischgebietsflächen § 1 Nr. 2 BauNVO i. V. § 5 BauNVO zur Erweiterung der Bauflächen ist vom Marktgemeinderat zu genehmigen (zu billigen).

Im weiteren Verfahren sind die frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden u. sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beschließen und durchzuführen.

Es erging folgender Beschluss:

Der Marktgemeinderat Geiselwind billigt den Vorentwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Geiselwind in der Fassung vom 14.10.2024 Die Begründung sowie der Umweltbericht zum Vorentwurf werden entsprechend erstellt und den Unterlagen beigelegt.

Für den Vorentwurf der 21. Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die Dauer eines Monats die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die Bekanntmachung sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligungen erfolgt durch die Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Auktor Ingenieur GmbH, Würzburg.

Die Bekanntmachung ist mit dem Hinweis zu versehen, dass jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen kann.

Die Auslegung wird weiterhin mit dem Hinweis versehen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben.

➤ Aufstellung eines vorhabensbezogenen Bebauungsplan „Holzvergasungsanlage Ilmenau“ mit integriertem Grünordnungsplan - Annahme Vorentwurfsplanung, Billigungsbeschluss u. Beschlussfassung zur Öffentlichkeits- u. Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB

Der Marktgemeinderat Geiselwind hat am 29.04.2024 beschlossen das erforderliche Verfahren für die Aufstellung eines vorhabensbezogenen Bebauungsplanes „Holzvergasungsanlage Ilmenau“ mit integriertem Grünordnungsplan gemäß § 2 Abs. 1 und §§ 8, 12 u. 30 BauGB durchzuführen (Aufstellungsbeschluss).

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung der gepl. Holzvergasungsanlage Ilmenau auf dem Grundstück Fl. Nr. 182 Gemarkung Ilmenau in südlicher Angrenzung des OT Ilmenau geschaffen werden.

Der Geltungsbereich des vorhabensbezogenen Bebauungsplans mit der Bezeichnung „Holzvergasungsanlage Ilmenau“ mit integriertem Grünordnungsplan umfasst das Grundstück Fl. Nr. 182 und Teilflächen des Grundstücks Flur Nr. 184, Gemarkung Ilmenau, welche an den bestehenden Ortsbereich südlich von Ilmenau anschließen.

Die seitens des Ing. Büros Auktor vorgelegte Vorentwurfsplanung des vorhabensbezogenen Bebauungsplans „Holzvergasungsanlage Ilmenau“ mit integriertem Grünordnungsplan des Marktes Geiselwind in der Fassung v. 17.10.2024 ist vom Marktgemeinderat zu genehmigen (zu billigen).

Im weiteren Verfahren sind die frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden u. sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beschließen und durchzuführen.

Nach kurzer Diskussion wurde gefordert, die Wandhöhe und die Gesamthöhe für mögliche Bebauung möglichst niedrig zu halten um den Dorfcharakter zu wahren.

Die Wandhöhe wird auf 8,0 m, die Firsthöhe auf 12,0 m geändert.

Nach kurzer Diskussion erging folgender Beschluss:

Der Marktgemeinderat Geiselwind billigt den Vorentwurf des vorhabensbezogenen Bebauungsplans „Holzvergasungsanlage Ilmenau“ mit integriertem Grünordnungsplans des Marktes Geiselwind in der Fassung vom 17.10.2024. Die Begründung sowie der Umweltbericht zum Vorentwurf werden entsprechend den ausstehenden Abstimmungen ergänzt bzw. erstellt und den Unterlagen beigelegt.

Nach entsprechender Ergänzung ist für den vorhabensbezogenen Bebauungsplans „Holzvergasungsanlage Ilmenau“ mit integriertem Grünordnungsplans des Marktes Geiselwind gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die Dauer eines Monats die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die Bekanntmachung sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligungen erfolgt durch die Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Auktor Ingenieur GmbH, Würzburg.

Die Bekanntmachung ist mit dem Hinweis zu versehen, dass jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen kann.

Die Auslegung wird weiterhin mit dem Hinweis versehen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

➤ Schulverband Wiesentheid – Abberufung des weiteren Verbandsrates / Stellvertreters des Marktes Geiselwind für die Verbandsversammlung des Schulverbandes Wiesentheid wg. Verminderung der Schülerzahl

Der Markt Geiselwind ist Mitglied im Schulverband Wiesentheid. Kraft Gesetzes ist der erste Bürgermeister jeder beteiligten Gemeinde als Vertreter in der Verbandsversammlung vertreten. Ab dem am 1. Oktober 2023 wurden erstmals über 50 Schüler aus dem Marktgemeindegebiet Geiselwind im Schulverband Wiesentheid angemeldet daher wurde in der Sitzung am 11.12.2023 eine weitere Verbandsrätin (Frau Annemarie Mauer) sowie ein Stellvertreter (Herr Moritz Strohofer) in die Verbandsversammlung bestellt und entsendet.

Im Schuljahr 2024/25 wurden zum 01.10.2024 insgesamt 41 Schülerinnen und Schüler aus dem Marktgemeindegebiet Geiselwind in der Verbandsschule Wiesentheid angemeldet.

Nach Art. 9 Abs. 3 Satz 3 BaySchFG ist daher die zweite Verbandsrätin samt Stellvertreter vom Marktgemeinderat wieder abzurufen.

Es erging folgender Beschluss:

Der Marktgemeinderat Geiselwind beruft auf Grund der zum 01.10.2024 angemeldeten Schülerzahl von unter 50 Schülern im Schulverband Wiesentheid aus dem Marktgemeindegebiet Geiselwind die bestellte weitere Verbandsrätin (Frau Annemarie Mauer) sowie deren bestellten Stellvertreter (Herrn Moritz Strohofer) aus der Verbandsversammlung des Schulverbandes Wiesentheid ab.

Somit ist als Vertreter des Marktes Geiselwind im Schulverband Wiesentheid als Verbandsrat. Erster Bürgermeister Herr Ernst Nickel und dessen gesetzliche Vertreter in der Reihenfolge der Vertretung (2. Bürgermeisterin Frau Annemarie Mauer u. 3. Bürgermeister Herr Siegfried Hummel) Kraft Gesetz festgestellt.

➤ **Kommunale Allianz Franken 3 - ILE-Verlängerung**

Zusammen mit den beteiligten Gemeinden Burghaslach, Geiselwind, Langenfeld, Markt Bibart, Markt Taschendorf, Oberscheinfeld, Scheinfeld, Schlüsselfeld u. Sugenheim als kommunale Allianz wurde 2015 eine ILE-Region mit der Bezeichnung ILE Franken 3 gebildet und ein ILEK erstellt. Die ländliche Region wurde durch die Umsetzung zahlreicher Maßnahmen in den letzten 10 Jahren gestärkt und regional verbessert.

Die Förderung der Umsetzungsbegleitung (UB) der ILE Franken 3 läuft zum 31.03.2025 aus. Die Stelle wurde bislang mit 75 Prozent gefördert. Eine Förderung um weitere 5 Jahre hätte mit 65 Prozent der Personalkosten gefördert werden können. Am 8./9.10.2024 fand in Klosterlangheim das Seminar zur Abschlussevaluierung der letzten beiden Förderperioden (2018-2021 / 2022-2025) statt.

Dort beschlossen die Bürgermeister, die Zusammenarbeit in Form einer ILE fortzuführen und die Stelle des UB aufzulösen. Der Verlauf des Kernwegenetzprojektes, das Vorhandensein von Parallelstrukturen und die anfallenden Personalkosten gelten jedoch als relevante Faktoren hinter der Entscheidung.

In Folge des Beschlusses stellt die ILE einen Antrag beim ALE Mittelfranken auf Anerkennung der Fortführung der ILE über 5 Jahre ab dem 01.04.2025. So können die Gemeinden auch weiterhin zusammenarbeiten sowie auf das Regionalbudget, die Impulsberatungen und den ILE-Bonus für die Dorferneuerung und Flurneuordnung zugreifen.

Zur Fortführung der ILE ist des Weiteren die Fortschreibung des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes (ILEK) notwendig. Dieses soll nach Beschluss der Bürgermeister durch den UB übernommen werden. Hierdurch werden erhebliche Kosten für ein Planungsbüro eingespart. Ob die ILE künftig ohne externe Projektkoordination arbeiten wird oder durch ein Planungsbüro begleitet werden wird, steht seitens der Lenkungsgruppe noch zur Diskussion. Der Raumzuschnitt soll nach bisherigem Diskussionsstand erhalten bleiben. Es werden jährliche Sachstandsberichte und die Vorbereitung und Durchführung einer Abschlussevaluierung nötig. Das ALE empfiehlt in seinen Richtlinien und aufgrund gemachter Erfahrungen die Anstellung einer Umsetzungsbegleitung ausdrücklich.

Nach kurzer Diskussion erging folgender Beschluss:

Der Marktgemeinderat Geiselwind beschließt, die Anerkennung der Fortführung der ILE Franken 3 durch das ALE Mittelfranken beantragen zu lassen. Der Markt Geiselwind möchte weiterhin Mitglied in der ILE bleiben. Die Stelle der Umsetzungsbegleitung (UB) soll mit Vertragsende und ohne Ersatz aufgelöst werden.

➤ **Grünflächenpflege – Auftragsvergabe zum 01.01.2025**

Die bisherigen Pflege- und Mäharbeiten der 27 Positionen in 13 Gemeindeorten wurden in Form eines Werkvertrages durchgeführt.

Mit Schreiben vom 10.06.2024 kündigte der bisherige Unternehmer fristgerecht den Werkvertrag zum 30.03.2025. Nach Ausschreibung im Amts- und Mitteilungsblatt DFA wurden insgesamt drei Angebote vorgelegt.

Das wirtschaftlichste Angebot kam von der Firma Landschaftspflege Kronester. Für die Weiterführung der Grünflächenpflege u. Mäharbeiten der gemeindlichen Grünflächen soll die Firma Landschaftspflege Kronester, Unterrimbach 30, 96152 Burghaslach durch entsprechenden Werkvertrag beauftragt werden.

Es erging folgender Beschluss:

Der Marktgemeinderat Geiselwind stimmt der Weiterführung der Mäharbeiten im bisherigen Umfang durch Werkvertragsabschluss mit der Firma Landschaftspflege Kronester, Unterrimbach 30, 96152 Burghaslach zu.